

34. Von wann ab hat der Fiskus zurückzahlende Stempelbeträge zu verzinsen?

Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 § 70 und Tarifnummer 9.
BGB. §§ 284, 291, 818, 819, 823.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1909 i. S. Akt.-Ges. F. (Kl.) w.
preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 572/08.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Verlangen des Beklagten zahlte am 29. Mai 1907 die Klägerin von dem Betrage der von ihr für das Jahr 1906 an die Aufsichtsratsmitglieder gezahlten Tantiemen die in der Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 bestimmte Stempelabgabe von 8% mit 31200 M. Der Beklagte erstattete nach Zustellung der auf Rückzahlung der Hälfte der Abgabe mit 15600 M nebst 4% Zinsen seit dem 29. Mai 1907 gerichteten Klage diese Hälfte nebst 4% Zinsen seit der am 26. November 1907 erfolgten Klagezustellung zurück. Die Klägerin schränkte nunmehr den Klageantrag auf die Forderung von 4% Zinsen von 15600 M für die Zeit vom 29. Mai 1907 bis zum 25. November 1907 ein. Die Vorinstanzen wiesen diesen Anspruch ab; die Revision gegen das Berufungsurteil wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Schon in dem Urteil vom 17. Februar 1903 (Entsch. Bd. 54 S. 25) hat der erkennende Senat entschieden, daß der Fiskus zurückzahlende Stempelbeträge regelmäßig nicht vom Tage der Zahlung, sondern erst vom Tage der Klagezustellung ab zu verzinsen hat. Diesen Grundsatz hält der Senat nach nochmaliger Prüfung auch für den vorliegenden Fall aufrecht. Nach § 291 BGB. hat der Schuldner eine Geldschuld von dem Eintritte der Rechtshängigkeit, also von der Zustellung der auf Rückzahlung gerichteten Klage (§ 263 ZPO.) an zu verzinsen, soweit nicht aus einem besonderen Rechtsgrunde die Verzinsung schon früher zu beginnen hat. Solche Gründe hat die Klägerin ohne Erfolg aus den Vorschriften der §§ 823 und 284 BGB. herzuleiten versucht. Der § 823 findet keine Anwendung, da der Beklagte ein einzelnes bestimmtes Recht oder Rechtsgut der Klägerin nicht verletzt und auch nicht gegen ein den Schutz eines

anderen bezweckendes Gesetz verstoßen hat. Übrigens würde ein Verstoß gegen § 823 auch dann nicht gegeben sein, wenn der Beklagte von dem ihm gesetzlich zustehenden Recht Gebrauch gemacht hätte, die Abgabe von der Klägerin im Zwangswege beizutreiben. Ein Verzug im Sinne des § 284 kann dem Beklagten schon deshalb nicht zur Last gelegt werden, weil nach der Feststellung des Berufungsrichters eine Mahnung nicht erfolgt ist, eine solche insbesondere nach seiner nicht zu beanstandenden Auslegung in dem Schreiben der Klägerin vom 29. Mai 1907 nicht enthalten ist; es kann hiernach dahingestellt bleiben, inwieweit eine Verzinsungspflicht des Beklagten hätte begründet werden können, wenn eine Mahnung an ihn erfolgt wäre.

Nach diesen Richtungen hin ist das Berufungsurteil von der Revision auch nicht angefochten. Sie stützt ihre Angriffe vielmehr auf die Vorschriften in den §§ 818 und 819 BGB. über ungerechtfertigte Bereicherung. Diese Angriffe gehen fehl. Nach § 818 Abs. 1 erstreckt sich die Pflicht zur Herausgabe des ohne rechtlichen Grund Erlangten auf die gezogenen Nutzungen. Die Klägerin hat aber nicht dargetan, daß der Beklagte aus dem zu Unrecht erhobenen Stempelbetrage von 15 600 *M* Zinsen oder sonstige Nutzungen gezogen hat; dabei ist es ohne rechtliche Bedeutung, ob er solche Nutzungen hätte ziehen können. Bei öffentlichen Abgaben und anderen Staatseinnahmen, die zur allgemeinen Staatskasse fließen, wird es in den meisten Fällen nicht möglich sein, das Schicksal der von dem einzelnen gezahlten Geldebeträge dahin zu verfolgen, wie sie vom Staate verwendet, und ob sie insbesondere von ihm zinsbar angelegt worden sind. Sollten, wie der Berufungsrichter als möglich unterstellt, die vom Beklagten später zurückgezahlten 15 600 *M* sich unter den zur Bestreitung von Staatsausgaben bereit gehaltenen Geldern befunden haben, so wäre es doch nicht geboten, hieraus mit der Revision zu folgern, daß auf diese Weise zum mindesten Anleihezinsen für den Beklagten erspart worden sind. Denn bei dem im Verhältnis zu den Gesamtbedürfnissen des Staates immerhin geringfügigen Betrage von 15 600 *M* ist keineswegs anzunehmen, daß schon sein Fehlen den Staat veranlaßt haben würde, Anleihen in höherem Betrage aufzunehmen, als er sie wirklich aufgenommen hat. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß der Staat die von der Klägerin

gezählten 15 600 *M* zunächst nicht für die Verwendung zu Staatszwecken, also zur Abführung an die allgemeine Staatskasse in Aussicht genommen, sondern zurückbehalten hat, um ihre Zurückzahlung, sobald sie erforderlich wurde, zu ermöglichen. Denn um die hier in Betracht kommende Zeit schwebte schon der Rechtsstreit über die nicht unzweifelhafte Rechtsfrage, betreffend die Rückwirkung des die Lantiensteuer neu einführenden Gesetzes, der dann durch das Urteil des erkennenden Senats vom 19. November 1907 zu Ungunsten des Fiskus entschieden worden ist. Hat der Beklagte infolge der Ungewißheit des Ausgangs jenes Rechtsstreits den eingezogenen Betrag zum Zweck der etwa nötig werdenden Rückzahlung zinslos liegen lassen, so hat er Nutzungen davon nicht gezogen.

Die Revision erhebt bei diesem Punkt noch die prozessuale Rüge, der Berufungsrichter habe den Beweistritt der Klägerin unberücksichtigt gelassen, der dahin ging, daß allgemeine staatliche Verfügungen vorhanden seien, wonach alle eingehenden Gelder von der Steuerbehörde sofort zinsbar anzulegen oder doch an Zentralkassen abzuführen seien, die ihrerseits wieder für die zinsbare Anlegung sorgten. Solche Anordnungen können aber der Natur der Sache nach nur mit der Maßgabe erfolgt sein, daß die zur Deckung der in der nächsten Zukunft erforderlich werdenden Ausgaben nötigen Geldbeträge von der zinsbaren Anlegung zurückgehalten seien. Durch die Erhebung des beantragten Beweises wäre also die Möglichkeit nicht beseitigt, daß auch die hier fraglichen 15 600 *M* von jeder Verzinsung ausgeschlossen worden sind.

Die erst in der Revisionsinstanz aufgestellte tatsächliche Behauptung, der Beklagte habe mindestens die üblichen Depotzinsen aus dem eingezogenen Betrage gezogen, war schon deshalb, weil sie verspätet ist, nicht zu berücksichtigen.

Auch der Hinweis der Klägerin darauf, daß nach den §§ 81, 82 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 die eingezogenen Stempelbeträge nach gewissen Abzügen zur Reichskasse fließen, läßt sich zu Gunsten der Revision nicht verwerten. War im vorliegenden Falle der erhobene Stempel schon zur Reichskasse abgeführt, so kann von diesem Zeitpunkt ab nur das Reich, nicht der verklagte Landesfiskus durch Nutzung der Abgabe bereichert sein. Für die Zeit bis zur bevorstehenden Abführung aber ist anzunehmen, daß der Beklagte

von einer zinsbaren Anlegung des bei ihm nur durchlaufenden Geldes abgesehen haben wird.

Es kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß eine den Steuerzahler schwer belastende Unbilligkeit darin liege, daß der Fiskus, wie jede andere Person, zu Unrecht erlangte Gelder erst von der Rechtshängigkeit an zu verzinsen brauche. Denn der Steuerzahler hat es in der Hand, sofort nach Entrichtung der Abgabe durch Anstellung der Klage die Rechtshängigkeit seines Rückzahlungsanspruchs herbeizuführen und damit einem nennenswerten Zinsverlust vorzubeugen.

Endlich steht auch der § 819 BGB. der Revision nicht zur Seite. Nach dieser Vorschrift ist der Empfänger, wenn er den Mangel des rechtlichen Grundes beim Empfange kennt oder ihn später erfährt, vom Empfange oder der Erlangung der Kenntnis an zur Verzinsung verpflichtet. Die Klägerin hat aber nicht nachgewiesen, und es ist auch nicht anzunehmen, daß hier eine zur Vertretung des Fiskus befugte Person (§ 166 BGB.) den Mangel des rechtlichen Grundes gekannt hat, bevor die oben bezeichnete Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. November 1907 bekannt geworden ist. Daß ein zuständiger Vertreter des Fiskus von dieser Entscheidung schon länger als unmittelbar vor der bereits am 26. November 1907 erfolgten Rückzahlung Kenntnis erlangt hatte, ist nicht ersichtlich. Die anscheinend von der Revision vertretene Meinung, daß beim Fiskus für die Anwendung des § 819 das Kennenmüssen dem Kennen in gewisser Beziehung gleichzustellen sei, und daß auch die Kenntnis des Prozeßgerichts als Kenntnis des Staatsfiskus anzusehen sei, findet im Gesetz keine Stütze.“